



Dienste ohne kommunalem Leistungsauftrag

Erläuterungen zum Quartalsmeldeformular 2020

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz¹ (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungskategorien. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldung der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalfolgemonats an pflegeleistungen@san.gr.ch einzureichen.

Nach wie vor ist es nicht relevant, ob Sie am 10. des Quartalfolgemonats restlos alle in den Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten melden können. Allfällige Veränderungen der bereits gemeldeten Leistungseinheiten (Quartalsmeldungen) werden in der Statistik ersichtlich. Die definitive Beitragsberechnung erfolgt anhand der Betriebsdaten, Betriebsrechnung und der weiteren Unterlagen, welche bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Gesundheitsamt einzureichen sind.

Tages- und Nachtstruktur

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste bei Bedarf ein separates Quartalsmeldeformular.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigende Leistungen auszuweisen.

¹ <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 506.060

Gemäss Informationen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ist am 1. Januar 2019 der Tarifvertrag IV/UV/MV in Kraft getreten. Gemäss diesem Vertrag wurde der gegenüber der UV/MV in verrechenbaren Tarif auf CHF 114.96/Std. für Abklärung, Beratung und Koordination (KLVa), auf CHF 99.96/Std. für Untersuchung und Behandlungspflege (KLVb) und auf CHF 90.00/Std. für Grundpflege (KLVc) festgelegt.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Januar 2019 auf Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) und auf Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLVb) festgelegt. Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigte Leistungen auszuweisen.

Informationen

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren (www.gesundheitsamt.gr.ch). Sämtliche in diesen Erläuterungen erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Fachstelle Spitex, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Chur, im März 2020

Gesundheitsamt Graubünden
Fachstelle Spitex und Alter